



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Potenzial in der Gastronomie freisetzen – Arbeit auf Abruf für Gastronomen und Beschäftigte erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Das Gastgewerbe gehört zu den wirtschaftlich am härtesten von der Coronakrise betroffenen Branchen. Viele Unternehmen leiden noch immer unter den verheerenden Folgen des Dauerlockdowns und kämpfen ums nackte Überleben. Die Gastronomie im Freien und unsere in aller Welt berühmte Biergartenkultur läuft dadurch aktuell Gefahr, ein Auslaufmodell zu werden. Die zunehmend bürokratischen Rahmenbedingungen für Gastronomen und ihre Beschäftigten haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert und bremsen jetzt die Erholung der Betriebe aus. Diese Entwicklung wird durch die 2019 umgesetzte Neuregelung zur Arbeit auf Abruf nochmals verstärkt. Im Freien betriebene Gaststätten sind in besonderem Maße darauf angewiesen, zeitlich flexibel auf schwankende Nachfrage reagieren zu können. Dies erfordert die Möglichkeit, schwankende Arbeitszeiten abzubilden, insbesondere durch die sog. Arbeit auf Abruf (§ 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, in § 12 TzBfG Ausnahmen für die Außengastronomie und Saisonbetriebe festzuschreiben,

- die eine Abrufung der Arbeitszeit während der jeweiligen Hochsaison abweichend von den Grenzen des § 12 Abs. 2 TzBfG ermöglichen,
- die eine einvernehmliche Verkürzung der Ankündigungsfrist während der Hochsaison von vier auf zwei Tage erlauben sowie
- im Falle einer nicht vereinbarten Arbeitszeit, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG eine Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden in der Woche als vereinbart festzulegen.

Begründung:

Die für die Gastronomie besonders wichtige Arbeit auf Abruf ist seit der Anfang 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 12 TzBfG zunehmend erschwert. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitgeber eine Vereinbarung für eine Arbeit auf Abruf geschlossen haben, müssen gesetzliche Vorgaben zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beachtet werden, die die Vertragsfreiheit behindern. Denn wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht ausdrücklich festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Die Grenze wurde zum 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber angehoben. Sie lag zuvor bei 10 Stunden. Dadurch liegt selbst bei Mindestlohn nun kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Minijobber und deren Arbeitgeber laufen somit Gefahr, schnell die 450-Euro-Grenze zu übertreten, obwohl ausdrücklich eine nur

geringfügige Beschäftigung auf beiden Seiten gewünscht ist – etwa bei Studierenden im Nebenverdienst.

Auch im Umfang wurde die Arbeit auf Abruf erheblich eingeschränkt. Bei wöchentlicher Mindestarbeitszeit dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 25 Prozent der vereinbarten Mindestarbeitszeit zusätzlich erbringen. Bei vereinbarter Höchstarbeitszeit müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 80 Prozent dieser Arbeitszeit auch leisten. Aufgrund der Wünsche und Bedürfnisse sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber schwankt die abgerufene Arbeit sehr viel stärker und im Einvernehmen aller Seiten. Die starre Regelung geht damit zu Lasten der Beschäftigten, bis hin zur Existenz ihres Arbeitsplatzes, wenn der Betrieb auf die Kundenwünsche nicht hinreichend flexibel reagieren kann.